

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2000/7/EG;

- Geschwindigkeitsmesser von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Einführung der neuen Richtlinie, die auch die Rahmenrichtlinie 92/61/EWG berührt, haben sich hinsichtlich ihrer Anwendung einige Fragen ergeben:

1. Sind die in der deutschen Übersetzung genannten Termine für die Anwendung korrekt?
2. Wie sind die Termine in das Genehmigungsverfahren einzubinden?
3. Welche Auswirkungen sind auf nationale Typgenehmigungen gegeben?
4. Wie können Fahrzeuge in den Verkehr gebracht werden, die den neuen Vorschriften genügen, aber bereits vor einer entsprechenden Änderung der Fahrzeug-Typgenehmigungen produziert waren?
5. Wie sind ABE-Fahrzeuge zu behandeln, die bereits existieren, aber die neuen Vorschriften nicht nachweisen können?

Ergebnis:

zu 1.

Die Vorschriften der Richtlinie 2000/7/EG sind nach Art. 6 Abs.4 ab dem 01.07.2001 durch die Mitgliedstaaten anzuwenden. Für Kleinkrafträder gelten die Forderungen jedoch erst ab dem **01.07. 2002** und nicht, wie in der deutschen Fassung des Amtsblatts genannt, ab dem 01.01.2002.

zu 2.

Da die Richtlinie 2000/7/EG keine Übergangsbestimmungen enthält, gelten die Anforderungen bei der Erteilung von Typgenehmigungen nach der Richtlinie umgehend. Das bedeutet, dass alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, nur noch dann erstmals in Betrieb genommen werden (erstmalig in den Verkehr kommen) dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen. Hierzu muss ein Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 2000/7/EG **und** ein entsprechender Nachtrag zur Typgenehmigung nach der Richtlinie 92/61/EWG vorliegen.

zu 3.

Unter Berücksichtigung der 30. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der in diesem Zusammenhang im Verkehrsblatt veröffentlichten Aufstellungen der anzuwendenden Einzelrichtlinien, gelten die Vorschriften der Richtlinie analog auch für nationale Fahrzeug-Typgenehmigungen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

zu 4.

Werden EG-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 2000/7/EG erteilt, in denen – obwohl nach dem Verfahren nicht vorgesehen - eine rückwirkende Geltung auf bereits früher produzierte Fahrzeuge ausgesprochen wird, können diese als Nachweis für die Erfüllung der Vorschriften angesehen werden. Die betroffenen Fahrzeuge können dann mit den bereits erstellten Fahrzeugbriefen, ggf. unter Vorlage der entsprechenden Typgenehmigung bei der Zulassungsbehörde, in den Verkehr gebracht werden.

Liegt eine solche Typgenehmigung nach der Richtlinie 2000/7/EG nicht vor, ist ggf. ein gesonderter Nachweis durch eine Bescheinigung des Fahrzeugherstellers oder ein Gutachten eines a.a.S., jeweils nach Maßgabe der Zulassungsbehörde, beizubringen.

zu 5.

Fahrzeuge mit ABE, die sich vor dem Ungültigwerden der Typgenehmigung bereits in Deutschland oder in einem dem KBA bekannten Lager befunden haben, und für die der Nachweis über die Einhaltung der neuen Vorschriften nicht erbracht werden kann, können aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nummer 5. StVZO als sog. „Lagerfahrzeuge“ noch in einer bestimmten Anzahl über einen bestimmten Zeitraum in den Verkehr gebracht werden.

Flensburg, 15.06.2001
412-6015